

# Satzung des Vereins „foll bunt e.V.“

## 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „foll bunt“. Der Verein soll in das Vereinsregister Fulda eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namenszusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung
  - 1) der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§52, Abs. 2, Nr. 1O AO),
  - 2) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52, Abs. 2, Nr. 3 AO),
  - 3) von Kunst und Kultur (§52, Abs. 2, Nr. 5 AO), u.a. die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden Kunst sowie der kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstaustellungen,
  - 4) der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur (§52, Abs. 2, Nr. 13 AO) sowie der Demokratieförderung,
  - 5) Volksbildung (§52, Abs. 2, Nr. 7 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 1) die Ausrichtung des Christopher-Street-Days in Fulda und die Organisation von weiteren Demonstrationen und Veranstaltungen zur Sichtbarmachung der Rechte, Bedarfe und Herausforderungen von Menschen der LSBTIQ\*-Community,
  - 2) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen von gesellschaftlichen Minderheiten, insbesondere der LSBTIQ\*-Community,
  - 3) die Bekämpfung jeglicher Stigmatisierung sowie die Unterstützung von Menschen mit sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere HIV und AIDS, für ein Leben in Würde und Freiheit,
  - 4) die Durchführung des CSD-Straßenfestes als Teil des CSD-Fulda sowie von Kulturveranstaltungen insbesondere mit Bezug zu den unter Buchstabe a) bis c) genannten thematischen Bereichen, beispielsweise durch Lesungen und Poetry-Slams, musikalische Darbietungen,

- 5) Veranstaltungen zur Sichtbarmachung der Vielfalt von Lebens-, Liebes- und Beziehungsformen, der sexuellen und geschlechtlichen Kultur und der sexuellen und geschlechtlichen Bildung,
  - 6) die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke (als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung),
  - 7) öffentliche Veranstaltungen wie zum Beispiel Seminare, Workshops, Vorträge, Aufführungen und Ausstellungen,
  - 8) interne Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Befähigung der Mitglieder für die Ausrichtung von Veranstaltungen (z.B. im Bereich Sicherheit, Gesundheit, Awareness) dienen oder sie für eine auf Konsens basierende Zusammenarbeit im Verein und in der Gesellschaft qualifizieren und
  - 9) Onlineangebote, die der Verwirklichung der oben genannten Zwecke dienen.
- (4) Der Verein bemüht sich um eine Anerkennung der Förderung der Gleichberechtigung diverser Geschlechtsidentitäten mit Männern und Frauen als gemeinnützig gemäß § 52 Abs. 2 Satz 18 AO
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar- oder, soweit der Verein als Förderverein tätig wird auch mittelbar - nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein setzt sich dafür ein, dass ökonomisch benachteiligte Personen Zugang zu den Angeboten des Vereins erhalten. Zu diesem Zweck können Vergünstigungen oder vollständige Gebührenbefreiungen für Vereinsveranstaltungen und Mitgliedschaften gewährt werden.
- (9) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

### **3. (Förder-)Mitglieder und Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Fördermitglieder werden.
- (2) Über die (Förder-)Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlichem oder elektronischem Antrag. Die Annahme eines Antrages bedarf bei der Mitgliedschaft und bei der Fördermitgliedschaft eines einfachen Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen und gleichzeitig der bewerbenden Person die Fördermitgliedschaft antragen. Sofern die antragstellende Person dem zustimmt, gilt sie als Fördermitglied aufgenommen.

- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied oder Fördermitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll Richtlinien darüber beschließen, nach welchen Kriterien ein Antrag auf Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft durch den Vorstand zurückgewiesen werden kann oder wann der Vorstand einer sich um die Mitgliedschaft bewerbenden Person die Fördermitgliedschaft antragen soll.
- (5) Von den Mitgliedern kann und von den Fördermitgliedern soll ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Der Vorstand kann auf Antrag von der Beitragspflicht befreien, wenn besondere Gründe eine Befreiung rechtfertigen. Ein besonderer Grund kann insbesondere die mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit eines Mitglieds oder Fördermitglieds sein. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (oder bei juristischen Personen mit Erlöschen) oder Ausschluss.
- (7) Ein Mitglied oder Fördermitglied kann durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (8) Bei grober Verletzung der Vereinsinteressen kann ein Mitglied oder Fördermitglied mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch des Mitgliedes muss der Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (9) Die Nichtzahlung von Beiträgen eines Jahres begründet den Ausschluss eines Mitglieds oder Fördermitglieds. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (10) Der Verein kann Mitglieder oder Fördermitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Zu Ehrenmitgliedern sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer vier Fünftel Mehrheit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (11) Die Mitglieder und Fördermitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vereinsmitgliedern, die für den Verein tätig sind, eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann, die sich maximal an der Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale orientiert (vgl. §3, Nr. 26a, EStG).

## 4. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann bei Bedarf oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen einberufen.

## 5. Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich oder elektronisch verlangt wird.
- (3) Alle Mitglieder sind auf Mitgliederversammlungen teilnahme-, stimm-, antrags- und redeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es grundsätzlich nur persönlich abgeben kann. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich, wobei jedes Mitglied maximal ein weiteres Mitglied vertreten kann. Die Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand auch digital zu übersenden und dem Vorstand mit Originalunterschrift bei der Mitgliederversammlung vorzulegen. Jedes Mitglied hat das passive Wahlrecht.
- (4) Fördermitglieder sind lediglich teilnahme-, antrags- und redeberechtigt. Sie sind weder stimmberechtigt noch haben sie das passive Wahlrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- (6) die Wahl und ggfs. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - 1) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfenden,
  - 2) die Entlastung des Vorstandes,
  - 3) die Wahl und ggfs. Abberufung von zwei Kassenprüfenden,
  - 4) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - 5) die Beschlussfassung über Vereinsordnungen und -richtlinien, insbesondere über die Beitragsordnung, einschließlich der Festlegung der Mitgliedsbeiträge und über die Richtlinien zur Aufnahme neuer Mitglieder, und
  - 6) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins, über die grundlegende Vereinsarbeit im Rahmen des Vereinszweckes und über weitere eingereichte Anträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Eine endgültige Tagesordnung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden. Der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Mitgliederversammlung zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte E-Mail-Adresse, oder, wenn eine solche nicht vorliegt, an die letzte bekannte Postanschrift gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.  
Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und von einem weiteren Vorstandsmitglied protokolliert.  
Satzungsändernde Anträge und Anträge über die Auflösung des Vereins sind mit der Einladung

zu versenden und in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann die Versammlung im Ausnahmefall (Naturskatastrophen, Pandemien o.ä.) auf Beschluss des Vorstands auch vollständig online stattfinden; in diesem Fall nehmen die Vereinsmitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort online an der Versammlung teil und üben ihre Mitgliederrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Im Falle einer vollständig online stattfindenden Versammlung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

- (8) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitglieder-versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, soweit nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Enthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

## 6. Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei oder fünf Personen: mindestens der vorsitzenden Person, einer stellvertretenden vorsitzenden Person und einer kassierenden Person; bestenfalls einer weiteren stellvertretenden vorsitzenden Person und einer schriftführenden Person. Die Vorstandämter können einzeln gewählt oder als ein Vorstandsteam gewählt werden und dann die Aufgabenverteilung unter sich regeln. Jeweils mindestens zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein i.S.d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören die Sprechenden der Arbeitsgruppen. Die Mitgliederversammlung kann auch bis zu drei Beisitzende in den erweiterten Vorstand berufen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Unbeschadet dessen endet ein Vorstandamt vorzeitig mit der Abberufung, dem Austritt aus dem Verein oder dem Rücktritt vom Amt.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsamtes kann der verbleibende Vorstand eine nachfolgende Person kooptieren. Die Kooptation ist von der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl zu bestätigen oder durch Wahl eines anderen Mitglieds in den Vorstand zu verwerfen. Die Wahl der kooptierten oder nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen im Umlaufverfahren (z.B. telefonisch oder per E-Mail) sind möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder daran mitwirken. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder getroffen. Enthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (7) Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **7. Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Geschäftsführung umfasst alle im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes des Vereins anfallenden laufenden Arbeiten. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
  - 1) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - 2) die Beschlussfassung über Aufnahme neuer {Förder-)Mitglieder,
  - 3) die Organisation und Verwaltung des Vereins, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Bestellung von besonderen Vertretenden für bestimmte Aufgaben, Projekte oder Geschäfte.

## **8. Arbeitsgruppen**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung und Durchführung bestimmter Aufgaben und Projekte im Rahmen des Vereinszwecks Arbeitsgruppen einzuberufen. Die Aufgaben, der zeitliche Rahmen, die Zusammensetzung sowie das zur Verfügung stehende Budget der Arbeitsgruppe werden durch einen schriftlichen Vorstandsbeschluss festgelegt.
- (2) Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine sprechende Person, die dem Vorstand als Ansprechperson dient und die Gruppe nach innen leitet. Die sprechende Person berichtet dem Vorstand regelmäßig über den Stand des Projekts. Die Sprechenden sind Teil des erweiterten Vorstandes und können den Verein nicht nach außen vertreten.

## **9. Haftung**

- (1) Die Haftung von Organmitgliedern {des Vorstands) sowie aller für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit dem Verein zufügen, wird auf Absatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Personen von Dritten aufgrund einer in Ausübung ihrer Tätigkeit begangenen, zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung in Anspruch genommen, so haben sie gegen den Verein Anspruch auf Freistellung von diesen Verbindlichkeiten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **10. Kassenprüfung und Berichtswesen**

- (1) Die beiden Kassenprüfenden haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung des Vereins des zurückliegenden Geschäftsjahres zu prüfen und die Geschäftsvorgänge innerhalb des Vereins zu überwachen. Ihnen sind dafür sämtliche Aufzeichnungen, Unterlagen, Rechnungen, Bankauszüge und ähnliche Belege des Vereins zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Kassenprüfenden werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren geheim oder, falls niemand widerspricht, offen gewählt. Das Amt der Kassenprüfung ist mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Vorstand unvereinbar.
- (3) Die Kassenprüfung soll einmal jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Die Kassenprüfenden können außerordentliche Kassenprüfungen auch während des laufenden Geschäftsjahres durchführen.
- (4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (5) Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung. Sie beantragen auf der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

## **11. Schlussvorschriften**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Frist für die Einladung einer solchen Mitgliederversammlung beträgt sechs Wochen. Ein entsprechender Antrag ist mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zu versenden und in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fließt das Vereinsvermögen an den Verein Aidshilfe Fulda e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

\*\*\*